

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Human-Computer Interaction mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 34/2017
	erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. M 3703	Datum 8. Sept. 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Human-Computer Interaction mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung für den Studiengang Human-Computer Interaction mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät Medien hat am 08.02.2017 die Studienordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 10. August 2017 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalt des Studiums
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten

Anlage: Modulübersicht

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im englischsprachigen Studiengang Human-Computer Interaction mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 - Studiendauer

Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Der Fakultätsrat sorgt dafür, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein Teilzeitstudium ist möglich.

§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein Abschluss Bachelor of Science mit mindestens der Note „gut“ in den Studiengängen Mensch-Computer-Interaktion (Human-Computer Interaction HCI) oder Medieninformatik oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als fachlich einschlägig anerkannter, erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.

(2) Als fachlich einschlägig gelten im Hauptfach belegte Studiengänge der Medientechnik, der Mensch-Computer-Interaktion (Human-Computer Interfaces), der Medieninformatik und der Informatik sowie andere technisch- wissenschaftliche Studiengänge mit HCI-Bezug. Weiterhin müssen grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Mensch-Maschine-Interaktion, Usability, Wahrnehmung und Kognition nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch eine erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen im Rahmen des Bachelorstudiums im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten.

(3) Sind die erforderlichen Kriterien nicht oder nur teilweise erfüllt, unterliegt der Antrag der Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss und der Bewerber kann in Abhängigkeit der Qualifikation zugelassen werden. Ein Anspruch auf Zulassung besteht in diesem Falle nicht. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss vom Bewerber zu erbringende Zusatzleistungen festlegen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Englisch auf der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch

1. Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land) oder
2. Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate
 - IELTS Band 6,0 oder besser,
 - TOEFL Internet-based Score 80 oder besser,
 - Cambridge Certificate (FCE)
 - oder anhand eines gleichwertigen Nachweises.

§ 4 - Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse im Bereich der Mensch-Computer Interaktion sowie der Fähigkeit, an der Erarbeitung und dem Gewinn wissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Konzeption, Entwicklung und Evaluierung von Benutzungsschnittstellen zu digitalen Informationssystemen mitzuwirken. Selbständiges, kooperatives, verantwortliches und innovatives Handeln wird dabei besonders gefördert.

(2) Der Hochschulgrad "Master of Science" wird verliehen, wenn die Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung bestanden sind.

§ 5 - Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium umfasst Module im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP). In jedem Semester werden in der Regel 30 LP erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium. Ein Teilstudium im Ausland wird empfohlen. Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester begonnen werden.

(2) Mit den Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten. Durch ein Teilstudium im Ausland sollen die Studierenden internationale Erfahrungen sammeln. Das Masterstudium schließt mit der Masterarbeit und deren Verteidigung ab.

(3) Die Lehrangebote für die Wahlmodule werden zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt und veröffentlicht.

(4) Der Studiengang kann ausschließlich englischsprachig studiert werden. Alle für den Abschluss notwendigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden englischsprachig angeboten. Die Abschlussarbeit und deren Verteidigung sind englischsprachig zu absolvieren. Im Rahmen des Wahlmoduls (Electives) können auch nicht-englischsprachige Veranstaltungen eingebracht werden.

(5) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind sowohl Englischkenntnisse der Kompetenzstufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER zwingend erforderlich durch:

1. Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land) oder
2. Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate
 - IELTS: Band 7,0 oder besser,
 - TOEFL Internet-Based Score: 110 oder besser,
 - Cambridge Certificate (CAE)
 - oder anhand eines gleichwertigen Nachweises

als auch Deutschkenntnisse der Kompetenzstufe A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER zwingend erforderlich durch:

1. Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
2. Nachweis anhand eines Zertifikates z.B. des Sprachenzentrums der Bauhaus-Universität Weimar über das erfolgreiche Absolvieren eines A1-Sprachkurses.

Studierende haben vor Anfertigung der Masterarbeit (i.d.R. Semester 1-3) Gelegenheit, diese Nachweise durch Teilnahme an Englisch- bzw. Deutschkursen und das Ablegen der entsprechenden Prüfung im Rahmen der Möglichkeiten des Sprachenzentrums der Bauhaus-Universität Weimar zu erlangen. Diese Kurse können im Rahmen des Wahlmoduls bis zu einem Umfang von 10 Leistungspunkten angerechnet werden.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Studienbewerber mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

(2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studentenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.

(3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

(4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers und/oder Studierenden im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 7 - Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des ersten Semesters finden folgende Einführungsveranstaltungen statt:

- (a) Orientierungsveranstaltung der Fakultät Medien zum Studiengang Human-Computer Interaction (M.Sc.)
- (b) Einführungsveranstaltung für die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters sowie einen Überblick über das Masterstudium.

(2) Die individuelle Studienberatung wird vom Studienfachberater durchgeführt.

(3) Die individuelle fachliche Beratung der Studenten wird von Professoren und akademischen Mitarbeitern der Fakultät Medien durchgeführt.

(4) Der Prüfungsausschuss führt nach Studienjahresbeginn Diskussionsrunden mit den Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums durch.

§ 8 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/18.

Fakultätsratsbeschluss vom 08.02.2017

Prof. Dr.-Ing. Volker Rodehorst
Dekan der Fakultät Medien

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt
Weimar, 10. August 2017

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage: Modulübersicht

Im 1. bis 4. Semester sind insgesamt 120 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen zu erbringen:

Modulname	LP
Advanced Human-Computer Interaction	09
Information Processing and Presentation	09
Virtual Reality/Augmented Reality	09
Mobile HCI	09
Electives (Wahlmodul)	24
Research Project I	15
Research Project II	15
Master Modul	
	bestehend aus
Masterarbeit	24
Verteidigung	06
	Summe 120

Die für jedes Modul angebotenen Veranstaltungen werden jeweils im aktuellen Veranstaltungsverzeichnis angekündigt. Das Wahlmodul (Elective) erlaubt die Auswahl von Veranstaltungen aus den Bereichen Medienkultur, Medienkunst/Mediengestaltung, Medienmanagement, den Fakultäten Architektur und Urbanistik sowie Kunst und Gestaltung, benotete Sprachkurse mit maximal 10 Leistungspunkten, ein weiteres Projekt aus dem Bereich Human-Computer Interaction mit maximal 15 Leistungspunkten sowie nicht in anderen Modulen angerechnete Vorlesungen der Studiengänge Human-Computer Interaction und Computer Science for Digital Media. Empfohlen wird die Belegung von mindestens 6 ECTS aus künstlerisch-gestalterischen Bereichen. Seminare können jeweils mit bis zu 6 Leistungspunkten eingebracht werden. Bei mehr als 24 Leistungspunkten im Wahlmodul wird diejenige Prüfungsleistung um die überzählige Zahl von LP gekürzt, die die schlechteste Bewertung aufweist. Das Mastermodul enthält die Masterarbeit und deren Verteidigung.